



Foto: M. Mages

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem Jahr, in dem insbesondere die Herausforderungen der Corona-Pandemie von uns allen einen außergewöhnlichen und permanenten Einsatz für unsere Schülerinnen und Schüler verlangen, nutze ich das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel, um Ihnen für Ihre engagierte Arbeit und Ihr beständiges Wirken zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages herzlich zu danken.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Schulen bei der Regierung von Unterfranken frohe und erholsame Weihnachtstage sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr 2021.

Maria Walter  
Abteilungsleiterin

# 12

Würzburg, 30. November 2020

144. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> _____	<b>463</b>
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____	463
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b> _____	<b>467</b>
Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers _____	467
Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken _____	468
Zweite Staatsprüfungen 2021 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____	469
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2021 _____	470
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2021 _____	472
Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) _____	474
Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2021/2022 _____	479
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021 _____	483
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021 _____	485
<b>HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN</b> _____	<b>486</b>
Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfung 2021 an Fachakademien für Sozialpädagogik _____	486
Änderung der Bekanntmachung über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis _____	486
Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) _____	486
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz _____	487
<b>MEDIENHINWEISE</b> _____	<b>488</b>

### Stellenausschreibungen

#### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html)

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html)

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php)

#### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule am Klosterberg Hösbach-Rottenberg (7629) Schulstr. 1 63768 Hösbach Tel.: 06024/631961 Fax: 06024/630178 eMail: <a href="mailto:mail@grundschule-am-klosterberg.de">mail@grundschule-am-klosterberg.de</a>	Schülerzahl: 85 Klassenzahl: 5	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20

<p>Valentin-Pfeifer-Grundschule Eschau (7587)                  Valentin-Pfeifer-Mittelschule Eschau (7805)                  Ludwig-Caps-Str. 4                  63863 Eschau                  Tel.: 09374/99807                  Fax: 09374/99809                  eMail: <a href="mailto:sekretariat@vs-eschau.de">sekretariat@vs-eschau.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 211                  Klassenzahl: 11</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Jahrgangsmischung 1/2</li> </ul>
<p>Herigoyen-Grundschule Sulzbach (7586)                  Herigoyen-Mittelschule Sulzbach (7823)                  Hollerweg 17                  63734 Sulzbach                  Tel.: 06028/6488                  Fax: 06028/994562                  eMail: <a href="mailto:verwaltung@herigoyen-sulzbach.de">verwaltung@herigoyen-sulzbach.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 302                  Klassenzahl: 14</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Bilinguale Grundschule</li> </ul>
<p>Grundschule Lohr a.Main-Sendelbach (7855)                  Ostlandstraße 19                  97816 Lohr a.Main-Sendelbach                  Tel.: 09352/2872                  Fax: 09353/807244                  eMail: <a href="mailto:verwaltung@gssendelbach.de">verwaltung@gssendelbach.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 146                  Klassenzahl: 7</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Jahrgangskombinierte Klassen</li> </ul>

### Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
<p>Grundschule Hofheim (7735)                  Johannisstraße 32                  97461 Hofheim                  Tel.: 09523/6038                  Fax: 09523/6149                  eMail: <a href="mailto:sekretariat-gs@vs-hofheim.de">sekretariat-gs@vs-hofheim.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 298                  Klassenzahl: 14</p>	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- Mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>

### Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20

---

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>15.12.2020</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>22.12.2020</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>29.12.2020</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

**Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers**

<b>Schulanzeiger</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Veröffentlichung im Internet</b>
Nr. 2/21	19.01.2021	25.01.2021
Nr. 3/21	16.02.2021	22.02.2021
Nr. 4/21	23.03.2021	29.03.2021
Nr. 5/21	20.04.2021	26.04.2021
Nr. 6/21	17.05.2021	21.05.2021
Nr. 7/21	22.06.2021	28.06.2021
Nr. 8-9/21	20.07.2021	26.07.2021
Nr. 10/21	21.09.2021	27.09.2021
Nr. 11/21	19.10.2021	25.10.2021
Nr. 12/21	23.11.2021	29.11.2021
Nr. 1/22	14.12.2021	20.12.2021

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20**

---

### **Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken**

Bek. v. 24.11.2020 Nr. 4P/0302-1-24-14

Auch für das Schuljahr 2021/2022 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2021/22 ein **gesicherter** Lehrbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: "Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen") und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass Bewerbungen ausgeschlossen werden. Das Staatliche Schulamt überprüft die fachlichen Anforderungen.
3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2021 ausgeschrieben.
4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Die dienstlichen Belange der abgebenden Schule bzw. des abgebenden Schulamtes sind dabei zu würdigen.
5. Das Schulamt übergibt die eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung vor. Liegen Bedenken, insbesondere dienstlicher bzw. personalrechtlicher Art gegen den Vorschlag vor, ist Rücksprache zu nehmen.

#### **Termine:**

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	15.01.2021
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	05.02.2021
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	09.03.2021
Weiterleitung an das Zielschulamt:	16.03.2021
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	22.03.2021
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	28.04.2021
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	10.05.2021
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	ab ca. Juni 2021

Formblätter sind im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken erhältlich.

W a l t e r  
Abteilungsleiterin



### Zweite Staatsprüfungen 2021 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.02.2020 Az.: III.3-BS 7154.0/2/10 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 4/2020

#### A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Zeit **vom 12. bis 16. April 2021** in EsSELbach und Werneck-Schleerieth durchgeführt.

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

#### B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **25. bis 28. Mai 2021** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

#### Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium  
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

#### C

#### Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

G r i m m  
Schulamtsdirektorin  
Prüfungsleiterin

### Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2021

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.01.2020 Az.: III.3-BS 7170.0/9/6 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 4/2020

#### A

Der **schriftliche Teil** der Qualifikationsprüfung der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter findet am **29. März 2021 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** statt.

Für die Prüfungsteilnehmer 2021, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **30. Juli 2021** festgelegt.

#### Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Der Prüfungsraum wird über die Seminarleiter bekanntgegeben.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

#### B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **25. bis 28. Mai 2021** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 ZAPO-F II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

#### Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium  
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

#### C

#### Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20**

---

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärttern zuzuleiten.**

G r i m m  
Schulamtsdirektorin  
Prüfungsleiterin

### Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2021

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06.02.2020 Az.: III.3-BS 7176.0/6/9 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 4/2020

#### A

Der **schriftliche Teil** der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **29. März 2021 von 8.30 bis 12.30 Uhr** statt.

Für die Prüfungsteilnehmer 2021, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **30. Juli 2021** festgelegt.

#### Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Der Prüfungsraum wird über die Seminarleiter bekanntgegeben.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

#### B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **2. bis 5. Juni 2020** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 9 Abs. 3 ZAPO/FöL II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

#### Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium  
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

#### C

#### Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20**

---

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärttern gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

G r i m m  
Schulamtsdirektorin  
Prüfungsleiterin

2230.7-K

### **Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Oktober 2020, Az. II.6-BO4161.0/21

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Vor dem Hintergrund des Schul- und Kitastarts 2020/2021 im Regelbetrieb und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte fördert der Freistaat Bayern mit bis zu 50 Mio. Euro Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen. <sup>3</sup>Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1. Zweck der Förderung**

Vor dem Hintergrund des Schulstarts zum Schuljahr 2020/2021 im Regelbetrieb, der möglichst weiter fortgeführt werden soll, der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zum infektionsschutzgerechten Lüften in den Schulen finanziell unterstützt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen CO<sub>2</sub>-Sensoren für Klassen- und Fachräume zur Verwendung der CO<sub>2</sub>-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen,
- b) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.

<sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierte Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen). <sup>3</sup>Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger). <sup>2</sup>Schulvorbereitende Einrichtungen als Bestandteile von Förderzentren sind ebenfalls von der Förderung umfasst. <sup>3</sup>Für die Förderung von Maßnahmen an staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Schulen werden maximal Mittel entsprechend dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl an öffentlichen und privaten Schulen zum Stichtag der Amtlichen Schuldaten im Schuljahr 2019/2020 gewährt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 CO2-Sensoren

##### 4.1.1 Technische Anforderungen

<sup>1</sup>Die CO2-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3 000 ppm aufweisen. <sup>2</sup>Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 1 000 ppm CO2 in der Raumluft gelüftet werden sollte (Stufe Gelb), ab 2 000 ppm (Stufe Rot) jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumluft sicherzustellen. <sup>3</sup>Für den Schulbereich wird ein Schwellenwert von 1 000 ppm als maßgebend angesehen. <sup>4</sup>Die vorgenannten Grenzwerte beziehen sich jeweils auf den Momentanwert. <sup>5</sup>Steigt die CO2-Konzentration über diesen festgelegten Wert, ist idealerweise eine Lüftungsmaßnahme – manuelles Lüften über Fenster oder automatische Aktivierung einer RLT-Anlage – zu ergreifen. <sup>6</sup>Ist der CO2-Gehalt unter der angegebenen Schwelle, so ist davon auszugehen, dass auch die Virenkonzentration verringert ist.

<sup>7</sup>Erforderlich ist zudem eine Alarmierungsfunktion (z. B. optische Anzeige).

##### 4.1.2 Einsatzbereich

<sup>1</sup>Für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen kann die CO2-Konzentration als Surrogat-Parameter verwendet werden, da die CO2-Konzentration mit der Aerosolkonzentration korreliert. <sup>2</sup>Die CO2-Sensoren sind daher für jeden Klassenraum und für jeden Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer vorgesehen. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können und daher für eine Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten vorgesehen sind (siehe Nr. 4.2), sowie Turnhallen.

#### 4.2 Mobile Luftreinigungsgeräte

##### 4.2.1 Technische Anforderungen

<sup>1</sup>Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. <sup>2</sup>Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d.h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder HEPA-Filter der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) handeln. <sup>3</sup>Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (z. B. durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. <sup>4</sup>Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

##### 4.2.2 Einsatzbereich

<sup>1</sup>Von IRK und LGL werden mobile Raumluftreinigungsanlagen nur als Ergänzung zur AHA-Regel und zu einem fachlich angemessenen Lüftungskonzept gesehen. <sup>2</sup>Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere anzunehmen für

- Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,
- innenliegende Fachräume,
- Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.

<sup>4</sup>Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

<sup>5</sup>Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Fluchtwege verstellen.

### **5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben**

#### **5.1 CO2-Sensoren**

<sup>1</sup>Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss (Projektförderung) in Form eines Festbetrags i. H. v. 7,27 Euro je Schülerin und Schüler, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. <sup>2</sup>Im Antrag sind die tatsächlichen Gesamtkosten anzugeben.

#### **5.2 Mobile Luftreinigungsgeräte**

<sup>1</sup>Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte i. S. d. Nr. 4.2. <sup>3</sup>Die Förderung wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 3 500 Euro je Raum begrenzt. <sup>4</sup>Der genaue Fördersatz ist abhängig vom Volumen der Förderanträge und wird nach Eingang aller (fristgerechten) Anträge festgelegt.

<sup>5</sup>Für die Anschaffung von CO2-Sensoren und von mobilen Luftreinigungsgeräten entfällt ein Mindesteigenanteil der Zuwendungsempfänger. <sup>6</sup>Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist nicht möglich.

### **6. Bewilligungsbehörden**

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde sind die Regierungen. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

### **7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

<sup>1</sup>Gefördert wird die Beschaffung von CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021. <sup>2</sup>Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. <sup>3</sup>Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Oktober 2020 zugelassen. <sup>4</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

### **8. Antragstellung, Auszahlung der Zuwendung**

#### **8.1 CO2-Sensoren**

<sup>1</sup>Die Festbetragsfinanzierung wird nach Abruf durch die Schulaufwandsträger als einmalige Zuwendung ausgezahlt. <sup>2</sup>Der Abruf ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist) bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörden berechnen auf der Grundlage der Amtlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2019/2020 und der angegebenen Gesamtkosten den Zuwendungsbetrag je Schulaufwandsträger, erlassen die Zuwendungsbescheide und zahlen die Zuwendungen aus.



### 8.2 Mobile Luftreinigungsgeräte

<sup>1</sup>Der Förderantrag ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist) bei der örtlich zuständigen Regierung zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss die Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers enthalten, für die die Beschaffung erfolgen soll. <sup>3</sup>Nach Eingang und Prüfung aller fristgerechten Anträge leiten die Bewilligungsbehörden die Gesamtbeträge der zuwendungsfähigen Ausgaben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu. <sup>4</sup>Dieses legt anhand der verfügbaren Mittel den Fördersatz fest (s. Nr. 5.2). <sup>5</sup>Auf dieser Grundlage erlassen die Bewilligungsbehörden die Zuwendungsbescheide und zahlen die Zuwendungen aus.

### 8.3 Antragsformular

Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) heruntergeladen werden.

### 8.4 Nebenbestimmungen

Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO/Nr. 5.1 Satz 2 VVK sind für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist.

## 9. Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

## 10. Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorzulegen, dass der gewährte Pauschalbetrag für die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren verwendet wurde. <sup>2</sup>Für die mobilen Luftreinigungsgeräte ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. <sup>3</sup>Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung für alle Schulaufwandsträger einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4. ANBest-K).

## 11. Evaluierung

Die Regierungen haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend der festgesetzten Fristen Aufstellungen über die beantragten und geförderten Projekte und für jedes Projekt einzeln die Höhe der Förderung zu übermitteln.

## 12. Prüfungsrecht

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

**13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 600)

2230.1.1.1.1.0-K

### **Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2021/2022**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Oktober 2020, Az. II-BS4244.0/12/3

<sup>1</sup>Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einzurichten, um die Führungssituation durch eine Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 spürbar zu verbessern. <sup>2</sup>Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten.

#### **1. Aufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Kernaufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung sind eine Intensivierung der schulinternen Kommunikation, der Aufbau einer professionellen Feedbackkultur auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften sowie die Begleitung in der Umsetzung individueller Entwicklungsziele. <sup>2</sup>Grundlagen für den Aufbau schulbezogener Leitungsmodelle sind die in § 28 der Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. den schulartspezifischen Funktionskatalogen niedergelegten Aufgabenfelder, die Regelungen in der Bekanntmachung „Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen“ vom 16. Mai 2014 sowie die mitwirkende Rolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 7. September 2011. <sup>3</sup>Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen.

#### **2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2021/2022**

##### **2.1 Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2021/22 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. <sup>2</sup>Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. <sup>3</sup>Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). <sup>4</sup>Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. <sup>5</sup>Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/20 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

##### **2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung**

<sup>1</sup>Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräften gemäß den „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2019/2020 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20

---

Lehrkräfte in die Zählung eingehen. <sup>2</sup>Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. <sup>3</sup>Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

### 2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2021/2022

<sup>1</sup>Auf Grundlage der nach dem Aufforderungsschreiben eingegangenen Anträge wird zum Schuljahr 2021/2022 nach Maßgabe der im Staatshaushalt 2021/2022 voraussichtlich verfügbaren Stellen und Mittel an folgenden 54 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet:

#### 2.3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1)</sup>
0492	Johannes-Scharrer-Realschule Staatliche Realschule Hersbruck		4
0514	Via-Claudia Realschule Staatliche Realschule Königsbrunn		4
1079	Staatliche Realschule Freising II Realschule Gute Änger		4
0612	Realschule am Judenstein Staatliche Realschule Regensburg I		4
0413	Walter-Mohr-Realschule Staatliche Realschule Traunreut		3
0423	Staatliche Realschule Obertraubling		3
0463	Realschule im Rupertiwinkel Staatliche Realschule für Knaben Freilassing		3
0717	Lena-Christ-Realschule Staatliche Realschule Markt Schwaben		3
0430	Altmühltal-Realschule Staatliche Realschule Beilngries		3
0688	Georg-Büchner-Realschule Staatliche Realschule München I		3
0603	Heinrich-Campendonk-Realschule Staatliche Realschule Penzberg		3
0483	Staatliche Realschule Grafenau		3
0488	Johann-Riederer-Schule Staatliche Realschule Hauzenberg		3
0513	Staatliche Realschule Kaufering		3
1070	Staatliche Realschule Affing		3
0641	Jakob-Sandtner-Schule Staatliche Realschule für Knaben Straubing		3
0646	Reiffenstuel-Realschule Staatliche Realschule Traunstein		3
0454	Steigerwaldschule Staatliche Realschule Ebrach		3
0738	Staatliche Realschule Simbach a.Inn		3
0747	Staatliche Realschule Peißenberg		3

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20

0565	Staatliche Realschule Langenzenn		3
0696	Wallburg-Realschule Staatliche Realschule Eltmann		3
0675	Wolfskeel-Schule Staatliche Realschule Würzburg II		3
0442	Staatliche Realschule Coburg I		3
0525	Staatliche Realschule Lauingen Donau-RealschuleLauingen		3
0517	Maximilian-von-Welsch-Schule Staatliche Realschule Kronach I		3
0542	Johannes-Hartung-Realschule Staatliche Realschule Miltenberg		3

### 2.3.2 Gymnasium

Schul-nummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2)</sup>
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0959	Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim		8
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		8
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	7
0190	Pestalozzi-Gymnasium München		7
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		7
0170	Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau		7
0205	Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn		7
0234	Dürer-Gymnasium Nürnberg		7
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		7
0189	Rupprecht-Gymnasium München		7
0359	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf		7
0135	Hildegardis-Gymnasium Kempten		7
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		7
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5

### 2.3.3 Berufliche Schule

Schul-nummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>3)</sup>
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		13
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		13
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		12
Z705	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt im Allgäu		8
Z126	Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach		8
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
0874	Staatliche Fachoberschule Landshut		8

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20**

---

0927	Staatliche Fachoberschule Fürstenfeldbruck		7
3036	Staatliche Berufsschule II Passau		7
0932	Staatliche Fachoberschule Neusäß	x	6

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2020/2021 vom 7. Januar 2020 (BayMBI. Nr. 27) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

- 1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.
- 2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.
- 3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 611)

### Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 2020, Az. IV.5-BS4051-PRA.79 613

1. Im Herbst 2021 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2021 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

vom 5. August 2021 bis 8. Oktober 2021

statt.

3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

vom 5. August 2021 bis 10. Dezember 2021

statt.

4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit vom

11. Oktober 2021 bis 10. Dezember 2021

durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

1. Februar 2021

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten/-innen, die die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2021 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2021 anmelden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer/-innen, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Dezember 2020 nur online unter

<http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/20

---

7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2021 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studierende der Lehramter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des siebten Semesters bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters die Erste Staatsprüfung in der gewählten Fächerverbindung ablegen wollen, können die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt mit einem Studienumfang beantragen, der um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt (§ 22 Abs. 5 LPO I). Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt gem. Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die oben genannte Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt um ein Semester (§ 16 Abs. 2 S. 2 LPO I).

Auf den entsprechenden Hinweis unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/meldung-zur-ersten-staatspruefung.html>

wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Juni 2021** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 656)



### **Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Oktober 2020, Az. IV.5-BS4060-PRA.79 615

1. Im Herbst 2021 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2021. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Mai 2021

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 657)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

### **Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfung 2021 an Fachakademien für Sozialpädagogik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Oktober 2020, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.92 840

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 605)

2236.4-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Oktober 2020, Az. VI.7-BH9001.7/41/32

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 633)

2230.1.1.0-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)**

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 13. November 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/10

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 640)

### **Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz**

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBl. S. 591) in § 11 Satz 3 geändert.

(BayMBl 2020 Nr. 666)

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

#### **“Pädagogische Führung” (Nr. 5/2020)**

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Digitale Bildung hat Potenzial (Kaiser) – Zukunftsforschung für Schule und Unterricht (Göll) – Digitalisierung nach Corona (Oelkers) – Wie ansteckend ist das digitale Lernen nach Corona (Euler) – Wie Gamification das Lehren und das Lernen revolutioniert (Burow) – Schulleitungen im digitalen Wandel (Krein/Schiefner-Rohs) – Wie Lehrkräfte auch in Zukunft digital handlungsfähig sind (Knopf/Mosbach) – Unterricht mit systemunabhängigen Online-Tools gestalten (Schockemöhle) – Digitalisierung als gemeinsamer Prozess von Schulträgern und Schulen (Hahn/Schulze Pellengahr) – Lernen vor dem Hintergrund einer Kultur der Digitalität (Pallesche) – Mehr Chancengleichheit durch Digitalisierung? (Diethelm/Meyer) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### **„SchulVerwaltung“ (Nr. 11/2020)**

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Digital Learning Leadership (Fugmann) – Schulische Rahmenbedingungen zur Gesunderhaltung der Lehrkräfte (Prof. Dr. Seitz) – Fernunterricht und „Lernen zu Hause“ – Beobachtungen und Lerneffekte (Pöler) – Medienbildung und Sprachbildung (Erchinger) – Schulentwicklung im Kontext der Digitalisierung (Endberg/Gageik/Hasselkuß/van Ackeren/Kerres/Bremm/Düttmann/Racherbäumer) – Amtsärztliche Untersuchung – keine selbständige Anfechtbarkeit (Dr. Bott) – Informationen und Bücher

**Lehrpläne**

**Schulsport**

**Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 49, 1. November 2020 Art.-Nr. 66327049, 106,90 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor,  
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof

In der 49. Lieferung vertiefen wir verschiedenste Aspekte des Schulsports. Der Nutzen und die Möglichkeit von Bewegung und Sport sind vielfältig und der Schulsport unverzichtbar für eine gesunde und soziale Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Die Beiträge **Gesundheitsförderung im Sportunterricht, Flüchtlingsarbeit mit Bewegung und Sport** und **Koedukativer Unterricht auch für muslimische Schülerinnen?** heben den wertvollen Beitrag des Schulsports hervor und machen seinen Wert deutlich. Da Sport aber stets mit Geräusentwicklung verbunden ist, die Mitmenschen ab und zu auch als **Lärmbelästigung durch Schulsport** empfinden, wurde die diesbezügliche Rechtsprechung aufgenommen.

Das Urteil des Bundesgerichtshof 2019 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Schule und insbesondere im Sportunterricht hat zu weitreichenden Diskussionen geführt. Der Beitrag **Die Pflicht zur Ersten Hilfe** greift die Problematik und die Maßnahmen an den bayerischen Schulen auf.

### Schulrecht

#### **SchulRecht PLUS** **Berufliches Schulwesen in Bayern**

#### **Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. Oktober 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 205, Art.-Nr. 66249205, 120,51 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält Änderungen der Fachschulordnung sowie der Fachakademieordnung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für erfolgreiche Absolventen der Angebote der Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen. Des Weiteren wurden Regelungen für die Abhaltung des Distanzunterrichts geschaffen, die nicht nur im gegenwärtigen Pandemiefall gelten.

#### **Das Schulrecht in Bayern**

#### **Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Oktober 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 232, Art.-Nr. 66243232, 154,90 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält:

- das vollständig überarbeitete **Stichwortverzeichnis**
- die aktualisierte **Kommentierung** der Artikel  
4 (Schulbauten),  
43 (Gastschulverhältnisse),  
89 (Verordnungsermächtigung)  
und 108 (Schülerheime bei Förderschulen)  
des BayEUG
- den neuesten Stand der **Zuweisungsrichtlinie** (FAZR)

### **Bayerisches Schulrecht**

#### **Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), CD-ROM, 77. Ausgabe, Oktober 2020, Rechtsstand: 1. Oktober 2020, Art.-Nr. 67167077, ISBN 978-3-556-00680-1, 112,80 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert.

Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

### **Förderschulen in Bayern**

#### **Sonderpädagogische Förderung**

#### **Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. November 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 147, Art.-Nr. 66247147, 210,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 147. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gößl auf den Rechtsstand 1. November 2020.

Folgende Inhalte wurden neu eingefügt:

- 10.00 – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- 11.30 – Mobile Sonderpädagogische Dienste
- 11.60 – Schulpflicht
- 18.30 – COVID-19 Schulbetrieb ab Sept. 2020
- 20.00 – VSO-F
- 21.05 – SVSO
- 21.44 – VSO-F – Kommentar

### Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 110. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Oktober 2020, 236 Seiten, Art.Nr. 1834-110

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere neue und geänderte Vorschriften:

- Rahmenhygieneplan Schulen vom 2. Oktober
- Infektionsschutzgesetz (IfSG, Auszug)
- Hinweis auf schulische und außerschulische Hilfsangebote im Rahmen der Gewaltprävention
- Offene Ganztagsangebote an Schulen
- Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht
- Abrechnungsbekanntmachung (AbBek)
- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften sowie die Schnell-, Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht aktualisiert.

### Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 62, 1. Oktober 2020, Art.-Nr. 66284062, 108,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderung der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz** vom Juni 2020 sowie die aktualisierten Fassungen der Bekanntmachungen zum **Pflege- und Gesundheitsbonus** u.a. sowie über die **beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**.

Anstelle der ggf. nur noch für Einzelfälle relevanten Förder- und Kostenausgleichsbekanntmachungen zum IZBB sowie G8 (Kennz. 14.06 bis 14.08) wird die Bekanntmachung zum **Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums** in die Sammlung aufgenommen (Kennz. 14.06). Aus dem Reigen der Förderprogramme zur Digitalisierung sind nun die Richtlinien „**digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**“ und „**Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)**“ unter Kennz. 14.07 und 14.08 zu finden.



**Schulverwaltung**

**Schul-Computer  
EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. Oktober 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 94, Art.-Nr. 66329094, 103,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Klaus Halden**,  
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,  
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,  
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München  
**Ulrich Freiberger**, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,  
**Hans Hofer**, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),  
**Florian Ostermeier**, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV,

Mit der 94. Lieferung erhalten Sie Anleitungen und Informationen zur **ASV-Benutzerverwaltung**, zum **Zeugnisse-Schreiben** mit ASV an Grund- und Mittelschulen, zur **Datenschutzgrundverordnung** und den Konsequenzen für die Arbeit mit Computern in Schulen, zum **Urheberrecht** und zur Bedeutung und Verwendung von **PDF-Dateien**.

### Unterricht Digital

Weber Holger, Westarp Lea

#### **digibites**

Das Workbook zur Entwicklung von Kompetenzen für das digitale Zeitalter

Verlag Holger Weber, [www.holger-weber.de](http://www.holger-weber.de) / [www.digibites.de](http://www.digibites.de), 70 Seiten, Broschur,  
Band 1: ISBN 978-3-9822225-0-9, 9,95 €

Verlag Holger Weber, [www.holger-weber.de](http://www.holger-weber.de) / [www.digibites.de](http://www.digibites.de), 62 Seiten, Broschur,  
Band 2: ISBN: 978-3-9822225-1-6, 9,95 €

Digibites – Die ideale Ergänzung Ihres medienpädagogischen Konzepts

Die Entwicklung von digitalen Kompetenzen ist für die Schüler von heute von essenzieller Bedeutung. Im weltweiten Veränderungsprozess müssen die Schüler mit den stetigen Neuerungen Schritt halten können und somit bereits in der Schule Kenntnisse und Fähigkeiten für die Welt von morgen erwerben.

Ziel ist, dass die Schüler sich reflektiert und gut gerüstet in einer zunehmend digitalisierten Umgebung bewegen können, den sicheren Umgang mit den wichtigsten Kommunikationsmitteln beherrschen und mit den gängigen Informationsbeschaffungsstrategien vertraut sind.

Die Arbeit mit den digibites soll die Schüler dabei unterstützen, diese Kompetenzen zu erwerben und anzuwenden – sowohl privat als auch im Unterricht. Mit dem entsprechenden Zertifikat haben die künftigen Berufsstarter zudem die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen bei einem zukünftigen Arbeitgeber zu belegen.

Inhalt Band 1:

- 1) Eigene Mediennutzung
- 2) Notwendigkeit sicherer Passwörter
- 3) Risiken persönlicher Daten im Netz
- 4) Suchmaschinen und Filterblasen
- 5) Komm, wir fahren nach ...
- 6) Phänomen Influencer
- 7) Elon Musk – The real Iron Man
- 8) Verfolgung und Tracking im Netz
- 9) Die Zukunft des Einkaufens

Inhalt Band 2:

- 1) Suchtverhalten und Digital Detox
- 2) Die Macht der Algorithmen
- 3) Deep Learning
- 4) Industrie 4.0 und die Digitale Disruption
- 5) Fake News
- 6) Jeff Bezos – Der „Allesverkäufer“
- 7) Wer bist Du? Gesicht- und Stimmanalyse
- 8) Die Zukunft der Mobilität



**Impressum**

**Herausgeber:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der  
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)